

Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin!
Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Herr Bundesminister Rudolf Anschober hat am 21. April 2020 in der Pressekonferenz präsentiert, welche Personen zur COVID-19-Risikogruppe zählen und daher als akut gefährdet gelten.

Die COVID-19-Risikogruppe wurde von einer ExpertInnengruppe erarbeitet. Auf Basis der bisherigen Erfahrungen zu COVID-Erkrankten und internationalen wissenschaftlichen Ergebnissen wurde festgestellt, dass vor allem Personen mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. mit COPD im fortgeschrittenen Stadium oder mit zystischer Fibrose), mit fortgeschrittenen chronischen Nierenerkrankungen (z.B. Personen nach Nierentransplantation oder die Dialyse benötigen), mit fortgeschrittener Herzinsuffizienz sowie Menschen, die aktuell eine Krebstherapie erhalten oder diese erst innerhalb der letzten 6 Monate abgeschlossen haben, zu dieser Gruppe zählen.

Die ärztliche Bestätigung erfolgt durch die Ausstellung eines „COVID-19-Risiko-Attests“ der behandelnden niedergelassenen ÄrztInnen.

Diese Bundesregelung wird ausdrücklich auch Personen umfassen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Die Regierung hat in der gestrigen Sitzung des Nationalrats einen ergänzenden Antrag zur COVID-19-Risikogruppe eingebracht. Die Beschlussfassung erfolgt voraussichtlich am 28. April 2020, nach Beratung durch die zuständigen Gremien des Nationalrats.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlusslage dürfen wir Sie über die allgemeinen Bestimmungen und die weitere Vorgangsweise informieren:

Dienstfreistellung aufgrund Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 23/2020) wurden auf Bundesebene zusätzliche Maßnahmen geschaffen, um besonders gefährdete Personen vor einer COVID-Ansteckung zu schützen. Um ein einheitliches Schutzniveau für alle österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen, sollen mit Beschluss des Landtages vom 29. April 2020 die Schutzmaßnahmen durch landesgesetzliche Regelungen ins Dienstrecht übernommen werden, sodass diese dann auch für Beamtinnen und Beamte sowie vertraglich Bedienstete und Lehrlinge gelten.

Um besonders gefährdete Personen oder Personen mit Vorerkrankungen vor einer COVID-Ansteckung zu schützen, gelten ab sofort folgende Regelungen:

Die Freistellung von Bediensteten mit Vorerkrankungen, Gravidität oder Risikoalter war der Situation rund um den 16. März 2020 angepasst und richtig. **Die bisher getroffenen Maßnahmen für diese Personen gelten daher bis längstens 3. Mai 2020.**

Die Regelungen zur COVID-19-Risikogruppe treten **mit 4. Mai 2020** in Kraft.

Bedienstete mit akuten Gefährdungen sind zur Abklärung der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe an die Hausärztin/den Hausarzt zu verweisen.

- Ab 4. Mai 2020 beurteilen die zuständigen ÄrztInnen anhand einer Checkliste die Zugehörigkeit der Patientin/des Patienten zur COVID-19-Risikogruppe und stellen bei positiver Risikoanalyse ein COVID-19-Risiko-Attest aus. Das Risiko-Attest enthält die ärztliche Bestätigung, dass eine Betroffene/ein Betroffener aufgrund der individuellen gesundheitlichen Situation ein erhöhtes Risiko hat, im Falle einer COVID-19 Infektion einen schweren Krankheitsverlauf durchzumachen. Das Attest macht keine Angaben zur spezifischen Grunderkrankung.

- Bei Vorliegen eines COVID-19-Risiko-Attests müssen Dienstgeberin und Betroffene gemeinsam abwägen, ob besondere Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz möglich sind.
 - Ist dies nicht möglich, kann Mobiles Arbeiten (Home-Office) in Anspruch genommen werden.
 - Ist auch dies nicht möglich, besteht Anspruch auf Freistellung.
- **COVID-19-Risiko-Atteste** werden ausschließlich ab 4. Mai 2020 ausgestellt und müssen bis spätestens 15. Mai 2020 als Nachweis vorgelegt werden. Jene Bedienstete, die zur individuellen Risikoanalyse ihre zuständige Ärztin bzw. ihren zuständigen Arzt aufsuchen, haben bis zur endgültigen Abklärung Urlaub zu konsumieren. Nach Vorlage eines Attests wird dieser rückwirkend in eine Freistellung umgewandelt.
Für die COVID-19-Risikogruppe wird noch ein eigener Absenzencode zur Verfügung gestellt, der ab 4. Mai 2020 zu verwenden ist.
- Bedienstete ohne ärztliches Attest, also z.B. jene Bedienstete, die bisher freigestellt waren und nicht zur COVID-19-Risikogruppe zählen, sind einsatzfähig und zur Dienstleistung heranzuziehen.

Die Regelungen gelten vorerst bis zum Ablauf des 31. Mai 2020.

Bitte beachten Sie:

- VersicherungsnehmerInnen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) oder der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVAEB) erhalten automatisch bei Vorliegen von Risiken voraussichtlich in der ersten Maiwoche eine schriftliche Verständigung des Krankenversicherungsträgers und werden auf die freiwillige individuelle Risikoanalyse durch die/den zuständige/n Ärztin/Arzt hingewiesen.
- Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) erhalten keine schriftliche Verständigung.
- Auch Personen ohne Verständigung sind bei schwerer Erkrankung zur individuellen Risikoanalyse an die zuständige Ärztin/den zuständigen Arzt zu verweisen (Fürsorgepflicht!).
- Die Regelungen ab 4. Mai 2020 gelten für alle Bereiche der Stadt Wien, auch jene der kritischen Infrastruktur.
- Angehörige können mit dieser Regelung nicht abgedeckt werden. Empfehlungen zu Verhaltensmaßnahmen für Angehörige, die das Infektionsrisiko zu Hause verringern helfen sollen, werden aktuell vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erarbeitet und auf der Homepage <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html> veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Feurer
Büroleiterin

Magistratsdirektion – Personal und Revision
Haus des Personals
1010 Wien, Bartensteingasse 9

Telefon +43 1 4000 81603
E-Mail martina.feurer@wien.gv.at
Web wien.gv.at